

Schulabsentismus – wenn ein Recht zur Pflicht wird

Kaspar Haller

BERATUNG Nicht immer nehmen SchülerInnen das Recht auf Bildung als eine Chance wahr und sie bleiben – ohne dass tatsächlich entschuldigende Gründe vorliegen würden – dem Unterricht fern. Diesfalls spricht man von Schulabsentismus (manchmal auch als Schulschwänzen oder Schulverweigerung bezeichnet). Gründe dafür gibt es sehr unterschiedliche. Rasches Handeln ist angesagt.



Kaspar Haller,
Jurist, Lehrer, Coach
und Mediator

Lehrkräfte sind von Gesetzes wegen verpflichtet, sorgfältig Buch zu führen über Absenzen und Dispensationen ihrer SchülerInnen (vgl. Art. 27 VSG), und sind in der Regel als erste mit solchem Verhalten konfrontiert. Schulabsentismus ist alles andere als eine Bagatelle, und sehr oft entpuppt sich das Fernbleiben vom Unterricht als eine Art Alarmsignal für tiefergreifende Probleme. Die Ursachen für Schulabsentismus können dabei sehr unterschiedlich sein (beispielsweise Trennungsangst bei jüngeren Kindern, Angst vor Schulversagen, Angst vor Mobbing, Prüfungsangst, Schulunlust, soziale Probleme). Häufig spielen verschiedene Faktoren sowohl im privaten System als auch im System Schule eine entscheidende Rolle. Entsprechend wichtig ist es, als Schule gemeinsam mit allen Beteiligten die Gründe sorgfältig abzuklären.

Dabei gilt als Grundsatz: Je früher reagiert wird, desto besser. Eine Lehrperson setzt ein entscheidendes Zeichen, wenn sie in einer solchen Situation unmissverständlich reagiert. Verdächtige Schulabsenzen sind deshalb möglichst rasch mit der betroffenen Schülerin / dem betroffenen Schüler anzusprechen. Dazu gehört auch der direkte Einbezug der Erziehungsberechtigten. In vielen Fällen lässt sich auf dieser Ebene bereits eine erste Klärung erzielen. In erkennbar komplexeren Fällen – wenn etwa erziehungsberechtigte Personen erkennen lassen, dass sie mit der Situation überfordert sind (und beispielsweise das problematische Ver-

halten selber auslösen oder unterstützen) – kann ein früher Einbezug der Erziehungsberatung und auch weiterer Fachpersonen (etwa aus den Bereichen Schulsozialarbeit oder Integrative Förderung) hilfreiche Unterstützung bieten. Im gemeinsamen Gespräch mit allen Involvierten sollen Ursachen analysiert und individuelle Massnahmen definiert werden. Spätestens wenn sich zeigt, dass auch diese Bemühungen nicht zum Ziel führen, ist die Schulleitung zu informieren. Diese sollte umgehend die Erziehungsberechtigten kontaktieren und verdeutlichen, welche Möglichkeiten – und gegebenenfalls auch drohende Konsequenzen – ins Auge zu fassen sind, um dem Schulabsentismus zu begegnen. Falls sich bereits eine klare Gefährdung des Kindeswohls abzeichnet, wird die Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Schulkommission die Einreichung einer Gefährdungsmeldung bei der KESB nach Art. 29 VSG prüfen müssen.

Erweist sich die fehlende Kooperation auf Seiten der Erziehungsberechtigten als unüberwindbar, kann auch die Schulaufsicht beigezogen werden. Diese vermittelt in einer solchen Situation und beruft möglicherweise noch einen runden Tisch ein, an welchem sämtliche Beteiligten gemeinsam eine Lösung suchen müssen. Greifen auch die hier getroffenen Massnahmen nicht, dürfte ein Einbezug der KESB definitiv zu prüfen sein. Je nach Situation droht fehlbaren Erziehungsberechtigten überdies eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen Schulversäumnisses gemäss Art. 32 und 33 VSG, welche von der zuständigen Schulkommission eingereicht werden kann.

Fazit: Wenn SchülerInnen ihr Recht auf Bildung nicht mehr wahrnehmen (können), wird es zur unbedingten Pflicht der Schule, Schritt für Schritt und unter Einbezug aller Beteiligten, adäquat darauf zu reagieren.

Wir sind für Sie da

Roland Amstutz, Rechtsanwalt

Tel. 031 326 47 40

roland.amstutz@bildungbern.ch

Kaspar Haller, Jurist, Lehrer, Coach und Mediator

Tel. 031 326 47 36

kaspar.haller@bildungbern.ch

Unsere Beratungszeiten

Mo, 9.30 – 11.30 / 14.30 – 16.30 Uhr

Mi, 9.30 – 11.30 / 14.30 – 16.30 Uhr

Do, 9.30 – 11.30 Uhr